



WENN DER STAAT TÖTET

ARGUMENTE PRO & KONTRA TODESSTRAFE
STAND 1. NOVEMBER 2011

AMNESTY
INTERNATIONAL



DER RUF NACH DER TODESSTRAFE IST MENSCHLICH VERSTÄNDLICH. WAS WÜRDEN SIE DENN TUN, WENN JEMAND IHR KIND UMBRINGT?

Der Verlust eines Angehörigen durch ein Verbrechen bedeutet unendliches Leid. Es ist vielleicht menschlich verständlich, wenn jemand, dessen Kind gerade ermordet wurde, im Affekt Rache üben möchte. Aber bei der Todesstrafe geht es eben *nicht* um eine Affekthandlung einer emotional extrem belasteten Einzelperson, sondern um das nüchterne, planvolle Vorgehen eines Staates, der für sich in Anspruch nimmt, objektiver Hüter über Recht und Gerechtigkeit zu sein.

Grausame Einzeltaten lassen oft Rufe nach einer Verschärfung des Strafrechts laut werden. Politikentscheidungen wie die Einführung oder Ausweitung der Todesstrafe sollten jedoch nicht auf der Basis von extremen Fällen getroffen werden. Diese Verbrechen sind furchtbar – aber sie sind die Ausnahme, nicht die Regel. Eine Gesellschaft wird gerade dadurch erst zur Gemeinschaft, dass sie niedrigen individuellen Beweggründen wie Hass und Rache keinen Raum gibt.

Das Anliegen rechtsstaatlichen Strafens ist nach heutiger Auffassung nicht Vergeltung oder Rache, sondern jedem Menschen, auch einem Schwerverbrecher, unter gewissen Voraussetzungen die Resozialisierung zu ermöglichen. Nach Verbüßen der Strafe soll es ihm möglich sein, in die Gesellschaft zurückzukehren, falls er sich gebessert hat und von ihm keine Gefahr mehr für die Gesellschaft ausgeht. „Strafe für begangenes Unrecht soll nicht der Befriedigung von Rache dienen, sondern bedeutet die Aufforderung, eigene Schuld einzusehen und sich mit ihr auseinanderzusetzen“, unterstreicht Prof. Ernst Benda, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Insofern widerspricht die Todesstrafe moderner Strafrechtslehre.

DIE TODESSTRAFE IST ABSCHRECKENDER ALS JEDE ANDERE STRAFE.

Bis zum heutigen Tag hat keine wissenschaftliche Studie einen überzeugenden Beweis dafür erbracht, dass die Todesstrafe Menschen nachhaltiger und wirksamer von der Begehung von Straftaten abuschrecken vermag als langjährige Haftstrafen. Eine 1988 von den Vereinten Nationen weltweit durchgeführte Untersuchung über die Beziehung zwischen der Todesstrafe und der Mordrate, die 1996 und 2002 durch neuere Erhebungen ergänzt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass ein Nachweis, wonach die Todesstrafe wirksamer abschreckt als eine lebenslange Freiheitsstrafe, nicht erbracht werden konnte. Auch sei es unwahrscheinlich, dass sich diese Hypothese in Zukunft als zutreffend erweisen sollte.

Abschrecken könnte die Todesstrafe ohnehin nur bei im Voraus geplanten Verbrechen. Hier kann am ehesten unterstellt werden, dass der Täter vor seiner Tat die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen seines Handelns reflektiert. Die weitaus meisten Morde werden jedoch aus dem Augenblick heraus unter großer emotionaler Anspannung, unüberlegt und unbeherrscht, nicht selten unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, begangen. Bei solchen so genannten Affekttätern ebenso wie bei psychisch kranken Rechtsbrechern kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich der Rechtsfolgen ihres mörderischen Verhaltens bewusst sind oder diese billigend in Kauf nehmen. Sie werden von der Strafandrohung nicht erreicht, so dass ihre Straftaten auch kaum zu verhindern sind. In den wenigen Fällen, in denen ein Verbrechen kaltblütig geplant wird, entschließt sich der Täter nach Auffassung von Kriminologen erst dann zur Tat, wenn er annehmen kann, dass das Risiko überführt zu werden, überschaubar gering ist. Für ihn hängt die Abschreckung also mehr von der Aufklärungsquote des Verbrechens als von der Höhe des angedrohten Strafmaßes ab.



WENN DIE TODESSTRAFE ABGESCHAFFT WIRD, STEIGT DIE KRIMINALITÄTSRATE.

Jede Gesellschaft sucht nach Schutz vor Verbrechen. Das Festhalten an der Todesstrafe ermöglicht den Regierungen vielleicht, den Eindruck zu erwecken, dass sie starke Maßnahmen gegen das Verbrechen ergriffen. In Wahrheit lenkt dies nur davon ab, über Strategien nachzudenken, die notwendig sind, um die *Ursachen* für Kriminalität zu bekämpfen. Diese sind in komplexen seelischen wie gesellschaftlichen Bedingungen (z. B. soziale Missstände) zu suchen, auf die die Todesstrafe keinerlei Einfluss nimmt.

Zuverlässige Statistiken dokumentieren, dass kein Staat plötzliche und drastische Steigerungen der Kriminalitätsrate befürchten muss, wenn er die Todesstrafe außer Kraft setzt. In Kanada ist beispielsweise die Rate der Tötungsdelikte seit Abschaffung der Todesstrafe stark zurückgegangen, während sie in den Vereinigten Staaten von Amerika in Bundesstaaten mit Todesstrafe auf viel höherem Niveau stagniert oder sogar zunimmt. Manches deutet sogar darauf hin, dass die Hemmschwelle für Kapitalverbrechen dort niedriger ist, wo der Staat im Namen des Rechts selbst töten lässt.

WIESO IST AMNESTY INTERNATIONAL GEGEN DIE TODESSTRAFE? SIE STÄRKT DOCH DEN RESPEKT VOR MENSCHLICHEM LEBEN.

Wie kann das Töten eines Menschen den Respekt vor dem Leben fördern? Ein zum Tode Verurteilter in den USA hat diese Absurdität in einer Frage auf den Punkt gebracht: „Warum töten wir Menschen, die Menschen getötet haben? Um zu zeigen, dass es Unrecht ist, Menschen zu töten?“ Es ist widersprüchlich mit Verbrechen genau das zu tun, wofür diese verurteilt wurden. Der Staat darf sich nicht mit Mördern auf eine Stufe stellen und ihrem schlechten Beispiel folgen.

Hinzu kommt, dass ein Strafmaß wie die Tötung eines Menschen im Widerspruch zu grundlegenden Menschenrechten steht. „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ lautet Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Und Artikel 5 bestimmt: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“. Die Todesstrafe ist wie die Folter ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums. Vor allem deswegen lehnt Amnesty International die Todesstrafe uneingeschränkt ab und verurteilt jede Form der Hinrichtung. Wenn selbst der Staat tötet, zeigt er, dass er das Töten unter gewissen Umständen durchaus billigt und dass er es mit den Verfassungsgrundsätzen selbst nicht so genau nimmt, indem er das Recht auf Leben zu Gunsten von Sicherheitsbedürfnissen verletzt. Ein solches Verhalten untergräbt den Respekt vor menschlichem Leben, schürt ein Klima der Rache und Brutalität und senkt die Hemmschwelle für Gewaltanwendung.

Eines steht jedoch außer Frage: Selbstverständlich muss jemand, der ein Verbrechen begangen hat, bestraft werden. Dafür gibt es aber erprobte alternative Strafformen, die der Schwere des Verbrechens angemessen sind und denen nicht der Makel anhaftet, Menschenrechte zu verletzen.

DIE TODESSTRAFE IST GERECHT. SIE IST DIE ANGEMESSENE ANTWORT AUF BESONDERS GRAUSAME VERBRECHEN. MÖRDER „VERDIENEN“ DIE TODESSTRAFE.

Töten ist nie gerecht, auch dann nicht, wenn es staatlich angeordnet wird. Auch Mörder haben das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantierte Recht auf Leben (Artikel 3).



Die Vorstellung, die Todesstrafe sei eine gerechte Strafe, wird auch von der Praxis widerlegt. Solange die Todesstrafe beibehalten wird, kann das Risiko, Unschuldige hinzurichten, nicht ausgeschlossen werden. Kein Rechtssystem, so gewissenhaft es auch arbeitet, ist unfehlbar. Im Gegensatz zu anderen Strafen kann aber ein vollstrecktes Todesurteil nicht revidiert werden. In den USA, aber nicht nur dort, müssen gelegentlich Menschen aus den Todeszellen entlassen werden, weil ihre Unschuld nachgewiesen werden konnte. Andere wurden tatsächlich hingerichtet, obwohl erhebliche Zweifel an ihrer Schuld bestanden. Die Wahrheit gelangt nach einer Hinrichtung nur selten an die Öffentlichkeit.

Außerdem: Kein Strafrechtssystem ist in der Lage, in allen Fällen gleich und gerecht zu entscheiden, wer leben darf und wer sterben soll. So hängt ein Todesurteil oft nicht primär von der Schwere einer Tat ab, sondern von Faktoren wie dem Ermittlungsaufwand, von Fehlern, Missverständnissen und Zufälligkeiten wie beispielsweise der Hautfarbe des Täters oder Opfers. Es kann auch nicht überraschen, dass die Todesstrafe unverhältnismäßig oft gegen Arme und Angehörige unterprivilegierter Bevölkerungsgruppen verhängt wird, die sich keine qualifizierten Rechtsanwälte leisten können. Viele Prozesse bleiben weit hinter den international anerkannten Standards für ein faires Gerichtsverfahren zurück.

Darüber hinaus ist die Gefahr des politischen Missbrauchs der Todesstrafe überall auf der Welt gegeben. Zwar kann jede Strafe missbraucht werden, aber die Todesstrafe in ihrer Endgültigkeit verleitet besonders dazu, missliebige Menschen (z. B. Oppositionelle) durch Hinrichtungen zum Schweigen zu bringen.

Ebenso darf nicht übersehen werden, dass die Todesstrafe in vielen Staaten nicht nur für „schwerste Verbrechen“ verhängt werden kann, also z. B. für Mord, wie es das Völkerrecht vorsieht, sondern auch für zahlreiche Delikte, bei denen weder menschliches Leben gefährdet war noch Gewalt angewendet wurde (z. B. Wirtschaftsvergehen oder Ehebruch). Einige Staaten nehmen selbst zur Tatzeit minderjährige Straffällige oder geistig behinderte sowie psychisch kranke Täter nicht von der Todesstrafe aus.

SCHON IN DER BIBEL HEISST ES: „AUGE UM AUGE, ZAHN UM ZAHN“.

Die alttestamentarische Metapher (2. Mose 21, 23/24), mit der häufig die Todesstrafe begründet wird, besticht auf Antriebe durch ihre scheinbar selbstverständliche Logik: Gerechtigkeit heißt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Aber diese Rechtsnorm wird gegen ihren ursprünglichen Sinn interpretiert. Denn das biblische „Auge um Auge“ ist - anders als es meist verstanden wird - kein Ausdruck erbarmungslosen Vergeltungswillens. Es bezeichnete vielmehr in alter Zeit einen gewaltigen Fortschritt: Die Strafe durfte das Verbrechen nicht überschreiten, auch das Recht hatte sich an Maßstäbe zu halten. Nicht Rache prinzipiell wird damit gefordert, sondern Beschränkung derselben und Eindämmung einer unendlichen Vergeltungsspirale. Diese Norm ist also ein Beitrag zum Rechtsfrieden und sollte Eskalationen verhindern. Die archaischen Strukturen, denen die Formel „Auge um Auge“ entstammt, können auch keineswegs mehr als Vorbild für einen modernen Rechtsstaat des 21. Jahrhunderts dienen.

Im Übrigen: Wer mit „Auge um Auge“ das Alte Testament zitiert, sollte auch bedenken, dass das fünfte Gebot lautet: „Du sollst nicht töten.“, welches ebenfalls im Alten Testament zu finden ist. Wie wenig zielführend dieses Bibelzitat ist, darauf hat schon Mahatma Gandhi hingewiesen, indem er zu Bedenken gab: „Auge um Auge – und die ganze Welt wird blind“.



WER TÖTET, HAT SEIN EIGENES LEBEN VERWIRKT.

Keine rechtsstaatliche Strafgesetzgebung stützt sich auf den Verwirkungsgedanken. So hat beispielsweise jemand, der stiehlt, nicht grundsätzlich sein Recht auf Eigentum verwirkt. Genauso verhält es sich bei Mördern. Auch diese verlieren durch die Tat nicht ihr Recht auf Leben. Hintergrund ist das in internationalen Menschenrechtsvereinbarungen verankerte Prinzip, dass die Menschenrechte für alle Menschen ohne Ansehen der Person Gültigkeit besitzen, also auch für den übelsten Gewaltverbrecher. Insofern ist es unzulässig, die Menschenrechte des Opfers denen des Täters gegenüberzustellen oder sie gegeneinander aufzurechnen.

DIE TODESSTRAFE IST NÖTIG, UM OPFERN VON VERBRECHEN UND DEREN ANGEHÖRIGEN GERECHTIGKEIT WIDERFAHREN ZU LASSEN.

Die Hinrichtung des Täters macht - nüchtern betrachtet - weder das Opfer wieder lebendig noch lindert sie das Leid der Hinterbliebenen. Außerdem erleiden auch die Angehörigen des Täters einen Verlust. Durch die Hinrichtung des Täters wird weder das Verbrechen gemindert noch ungeschehen gemacht.

Der von Angehörigen der Opfer geäußerte Wunsch nach Vergeltung, der aber allzu oft Rache meint, ist zwar menschlich durchaus verständlich, doch eine wirkliche Wiedergutmachung ist durch das Töten des Täters nicht möglich. Richter müssen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen urteilen, die bewusst dem Einfluss des „gesunden Volksempfindens“ entzogen worden sind. Es gibt immer wieder Familien, die erklären, dass ihnen die Hinrichtung des Mörders keinen Trost gespendet habe, sondern es nur schwerer gemacht habe, das Geschehene zu verarbeiten. Dem Verlangen nach Gerechtigkeit und dem Strafbedürfnis kann auch durch alternative Sanktionen Genüge getan werden.

NUR DIE TODESSTRAFE KANN DIE SICHERHEIT VOR STRAFTÄTERN GARANTIEREN.

Ein toter Mörder kann nicht noch einmal morden - dieses Argument ist auf den ersten Blick nicht von der Hand zu weisen. Allerdings lässt sich die oft dahinter stehende Meinung, wer einmal tötet, tötet immer wieder, nicht belegen. Die Rückfallquote ist nach langjährigen Haftstrafen überall sehr niedrig, nicht zuletzt auch deshalb, weil es äußerst unwahrscheinlich ist, dass sich die psychische Ausnahme-situation, in der viele Morde geschehen, wiederholt. Das eröffnet die Möglichkeit, auch Mörder zu re-sozialisieren. Dies zu versuchen, ist Aufgabe der Gesellschaft, trägt diese doch Mitverantwortung dafür, dass Menschen in ihrer Mitte zu Mördern geworden sind.

Die Sicherheit der Gesellschaft vor Straftätern kann durch einen effizienten Strafvollzug gewährleistet werden. Der Prozentsatz an Ausbrechern und Meuterern ist verschwindend gering. Andererseits wird es eine absolute, rundumgreifende Sicherheit nie geben können. Sicherheit erlangt man nicht durch die Todesstrafe, sondern durch präventive Verbrechensbekämpfung. Ein gut funktionierender Polizei- und Justizapparat sind wichtige Voraussetzungen hierfür. Eine Erkenntnis, die der deutsche Jurist Karl Ferdinand Hommel bereits 1765 so zusammenfasste: „Härte schadet, übertriebene Gesetze werden lächerlich und am wenigsten gehalten. Todesstrafen helfen nichts.“



DIE TODESSTRAFE IST EIN GEEIGNETES MITTEL IM KAMPF GEGEN GEWALT.

Das Gegenteil ist richtig: Die Todesstrafe kann sogar zu noch mehr Gewalt führen. Die Hinrichtung ist die äußerste Strafe, die ein Staat gegen einen Menschen verhängen kann. War einem Verbrecher bewusst, dass er sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht hat, spielt es für ihn keine Rolle mehr, sein zu erwartendes Strafmaß gering zu halten, indem er keinen weiteren Mord oder ein anderes Verbrechen begeht. Steht beispielsweise auf bewaffneten Raubüberfall die Todesstrafe, so hat der Täter nichts zu verlieren, wenn er auf der Flucht weitere Personen umbringt.

DER JUSTIZIRRTUM IST EIN UNREALISTISCHES SCHRECKGESPENST.

Es ist der Albtraum schlechthin. Ein Mensch wird von einem Gericht wegen einer Tat verurteilt, die er gar nicht gegangen hat. Er wird Opfer eines Justizirrtums, der mit der Hinrichtung enden kann.

Justizirrtümer und Fehlurteile sind keine graue Theorie, sondern leider Realität. Das Risiko bei der Verhängung der Todesstrafe einen Fehler zu machen, der zur Hinrichtung von Unschuldigen führt, ist selbst in gut funktionierenden Rechtsprechungssystemen unvermeidlich. So mussten beispielsweise in den USA seit 1973 über 130 mutmaßliche Mörder aus den Todeszellen freigelassen werden, nachdem Beweise für ihre Unschuld an den Verbrechen, derentwegen sie zum Tode verurteilt worden waren, erbracht wurden. Einer von ihnen ist Earl Washington. Er wurde 2001 nach mehr als 17 Jahren freigelassen, da die Überprüfung von DNA-Material ergeben hatte, dass er nicht der gesuchte Vergewaltiger und Mörder gewesen sein konnte. In den meisten Fällen gibt es allerdings keine Spuren von Erbmaterial, anhand dessen sich Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zweifelsfrei feststellen lässt.

Auch wenn es wie eine Binsenweisheit klingt: Solange Menschen über Menschen zu Gericht sitzen, werden Fehler unterlaufen. Zu den Problemen, die in den Prozessen auftauchen können, gehören Fehlverhalten der Polizei oder Staatsanwaltschaft, die Verwendung von Aussagen unzuverlässiger Zeugen, unzulänglichen Beweismaterials oder nicht glaubwürdiger Geständnisse, unzureichende Verteidigung, psychologische Fehlschlüsse, also Rückschlüsse, die aus dem Verhalten des Angeklagten gezogen werden, subjektive oder stark emotionalisierende Eindrücke sowie - speziell bei Ausländern - Verständigungsprobleme wegen fehlender Hilfe eines Dolmetschers, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. Besondere Gefahrenmomente bergen auch beweisschwache Indizienprozesse. Des Weiteren lassen sich die Tatumstände, die ein Tötungsdelikt zum Mord qualifizieren, nicht immer eindeutig klären. Erkennt ein Gericht auf Mord, obwohl es sich tatsächlich um Totschlag, fahrlässige Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge handelt, so ist auch dies ein Justizirrtum, wenn also die Abgrenzungsmerkmale der Tötungsdelikte fehlinterpretiert werden. Die Annahme, Justizsysteme seien zuverlässig genug, um alle etwaigen Irrtümer „rechtzeitig“ – also vor der Exekution – zu korrigieren, ist realitätsfern. Häufig verhinderten nicht etwa aufrechte und wachsame Richter das Schlimmste, sondern Freunde der Insassen oder engagierte Rechtsanwälte.

Ein einmal vollstrecktes Todesurteil lässt sich im Falle eines Justizirrtums durch nichts wieder gutmachen. Das unterscheidet die Todesstrafe radikal von anderen Sanktionsformen.



DOPPELBESTRAFUNG?

Viele Gefangene müssen Jahre, oft Jahrzehnte im Todestrakt verbringen, bis das Todesurteil vollstreckt wird. Gründe hierfür liegen in den Verfahren zur Überprüfung von Todesurteilen (Rechtsmittelinstanzen), die nicht selten komplex und entsprechend langwierig sind, oder in mangelnden Ressourcen. Ein Gefangener in Indonesien wartet seit mehr als drei Jahrzehnten auf seine Hinrichtung. Er war 1970 wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Sehr lange Haftzeiten sind beispielsweise auch aus Japan, Tansania und den USA bekannt. Der Vorsitzende Richter des Obersten Gerichtshofs von Indonesien schlug daher vor, dass Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umgewandelt werden sollten, wenn der Gefangene mehr als fünf Jahre inhaftiert war.

Auch der Rechtsausschuss des Kronrats in London, der als die höchste Berufungsinstanz für etliche Staaten der englischsprachigen Karibik fungiert, hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1993 festgelegt, dass eine Hinrichtung mehr als fünf Jahre nach Verhängung des Todesurteils eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe darstellt und eine Umwandlung des Urteils von daher begründet ist.



DIE TODESSTRAFE WIRD ALS MITTEL GEGEN TERRORAKTE UND POLITISCH MOTIVIERTE GEWALT BENÖTIGT.

Das Aufsehen, das eine Terroristenhinrichtung in der Öffentlichkeit erregt, wäre zweifellos der beste Nährboden für neuen Terrorismus: Aus diesem Grund Hingerichtete werden zu Märtyrern und die Erinnerung an sie verschafft den Organisationen, denen sie angehören, nur Zulauf. Junge Menschen, die sich sonst mit verbalen Protesten begnügen würden, können möglicherweise dadurch radikalisiert werden.

Andererseits lässt sich das Phänomen des Terrorismus auch nicht durch die Androhung der Todesstrafe im Vorhinein vereiteln, denn für Frauen und Männer, die bereit sind, ihr Leben und das anderer Menschen bewusst zur Erfüllung bestimmter politischer Ziele aufs Spiel zu setzen, sind Hinrichtungen keine Abschreckung, sondern eher ein Anreiz. Statt Gewalt zu verhindern, könnten Hinrichtungen vielmehr als Rechtfertigung für Vergeltungsmaßnahmen und damit für noch mehr Gewalt benutzt werden. Bewaffnete Oppositionsgruppen haben immer wieder die Chance wahrgenommen, ihre Legitimität dadurch aufzuwerten, indem sie aus Rache auch die „Todesstrafe“ anwenden, von der auch die Regierung behauptet, das Recht zu haben, sie zu verhängen. Außerdem besteht die latente Gefahr, dass Terroristen mit einem wahnwitzigen Verzweiflungsakt versuchen, einen zum Tode verurteilten Gesinnungsgenossen freizupressen, um ihn so vor der Hinrichtung zu retten.

DIE TODESSTRAFE HILFT, BEISPIELSGEWISSE DIE DROGENKRIMINALITÄT EINZUSCHRÄNKEN.

Als Antwort auf die Drogengefahr haben viele Regierungen Gesetze erlassen, die die Todesstrafe für Drogendelikte vorsehen. Tausende Gefangene wurden wie z. B. in Iran hingerichtet, dennoch fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Todesstrafe Drogenhandel oder Drogenmissbrauch reduziert. Vielmehr besteht das Risiko, dass „kleine“ Drogendealer oder sogar Abhängige ihr Leben verlieren, während die eigentlichen Drahtzieher des Drogenhandels der Verhaftung und Bestrafung entgehen. Die Tatsache, dass Drogenschmuggler und -händler, denen die Todesstrafe droht, eher töten um ihrer Verhaftung zu entgehen, hat die Gefahr für die Drogenfahnder zusätzlich erhöht. Außerdem stiegen nach Einführung der Todesstrafe für Drogenvergehen die Preise im nun noch gefährlicheren Drogengeschäft und damit auch die Gewinnmargen, was dem organisierten Verbrechen in die Hände spielt.

Die Anwendung der Todesstrafe im Kampf gegen die Drogenkriminalität ist eine frustrierte Reaktion, oft sogar eine reine Alibireaktion der Behörden, um vom Versagen des Rechtssystems, das Drogenproblem zu unterbinden, abzulenken. Wenn man den Handel mit und den Konsum von Rauschgift schon nicht einschränken kann, will man der besorgten Bevölkerung als „Erfolgsbeweis“ wenigstens exekutierte Drogenhändler präsentieren und ihr so veranschaulichen, dass das „Übel ausgerottet“ werde.

Das Beispiel Drogenhandel zeigt jedoch, dass die Todesstrafe ein untaugliches Mittel zur Verbrechensbekämpfung ist. Die zu Grunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, die diese und andere Arten von Kriminalität erst hervorbringen, werden sicher nicht allein durch die Schwere der Bestrafung verändert. Der ehemalige französische Justizminister Robert Badinter merkte dazu an: „Das Verbrechen ist eine Krankheit der Gesellschaft, aber man kann keine Krankheit bekämpfen oder heilen, indem man den Kranken tötet“.



DIE ZWINGENDE VERHÄNGUNG DER TODESSTRAFE BEI SCHWEREN VERBRECHEN IST DURCHAUS GERECHTFERTIGT.

Einige Staaten sehen die Todesstrafe für bestimmte Verbrechen wie zum Beispiel Drogendelikte obligatorisch vor. Das bedeutet, dass jede Person, die für schuldig befunden wird, ein solches Verbrechen begangen zu haben, automatisch und zwingend zum Tode verurteilt wird. Von dieser Politik der „Nulltoleranz“ wird erwartet, dass sie auf potentielle Straftäterinnen und Straftäter besonders abschreckend wirkt.

Regierungen müssen Straftaten bekämpfen. Es gibt jedoch keinen Beweis dafür, dass auch eine zwingend vorgeschriebene Todesstrafe Verbrechen wirksamer verhindert als andere Formen der Strafe. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erklärte in seinem Bericht des Jahres 2005: „Die zwingende Todesstrafe, durch die von vornherein die Möglichkeit eines milderen Urteils unter jedweden Umständen ausgeschlossen wird, verstößt gegen das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Wenn solch eine Strafe obligatorisch ist, womit das Gericht keinen Ermessensspielraum mehr hat, dann können strafmildernde und entlastende Umstände nicht berücksichtigt werden, und es wird verhindert, dass eine individuelle Bestimmung des angemessenen Strafmaßes im betreffenden Fall vorgenommen wird.“

ABER DER STAAT HAT DOCH BESTIMMT MANCHMAL KEINE ANDERE MÖGLICHKEIT, ALS EINEM MENSCHEN DAS LEBEN ZU NEHMEN?

Selbstverteidigung kann zur Rechtfertigung der Tötung eines Menschen durch den Staat angeführt werden, zum Beispiel wenn er sich im Kriegszustand befindet (sei es ein internationaler Konflikt oder ein Bürgerkrieg) oder wenn Polizeibeamte sofort handeln müssen, um ihr eigenes Leben oder das anderer zu retten (finaler Rettungsschuss). Aber selbst in solchen Situationen findet der Einsatz von tödlicher Gewalt im Rahmen international anerkannter Schutzgarantien statt, um Missbrauch zu verhindern. Diese Art der Intervention zielt darauf ab, den *unmittelbaren* Schaden, den die Gewaltanwendung Dritter hervorruft, abzuwenden.

Die Todesstrafe ist jedoch kein Akt der Selbstverteidigung in einer akut lebensbedrohlichen Situation. Ein Staat, der hinrichten lässt, handelt weder im Affekt noch unter Zwang. Ebenso wenig kann er ein Notwehrrecht für sich in Anspruch nehmen, denn der Straftäter befindet sich in sicherem Gewahrsam, von ihm geht keine unmittelbare Gefahr mehr aus. Der Vollzug der Todesstrafe ist somit die vorsätzliche Tötung eines Gefangenen, dem auch mit anderen Mitteln hätte begegnet werden können. Hinrichtungen bedeuten zudem eine krasse Absage an das international anerkannte Prinzip der Resozialisierung.

DIE BEVÖLKERUNG BEFÜRWORDET DIE ANWENDUNG DER TODESSTRAFE.

Die Befürworter der Todesstrafe berufen sich gerne auf die Unterstützung, die diese absolute Strafe nach Umfragen bei weiten Teilen der Bevölkerung findet. Das öffentliche Meinungsbild ist damit ein entscheidender Einflussfaktor, der die Abschaffung der Todesstrafe zumindest verzögern, wenn nicht ganz blockieren kann. Historisch betrachtet ist die Todesstrafe jedoch fast immer von den Regierungen abgeschafft worden, obwohl die Öffentlichkeit ihre Beibehaltung zunächst mehrheitlich befürwortete. Nach der Abschaffung kam es nicht selten auch zu einem Meinungsumschwung, da die Bevölkerung die Erfahrung machte, dass gewisse Befürchtungen hinsichtlich zunehmender Kriminalität völlig unbegründet waren.



Im Übrigen hat die Mehrheit bei weitem nicht immer Recht. Die Volksmeinung kann auf mangelndem Wissen über die Todesstrafe oder auf starken Emotionen wegen kürzlich begangener, besonders scheußlicher Verbrechen beruhen. Außerdem ist das öffentliche Meinungsbild schwer einzuschätzen, da Umfrageergebnisse sehr stark davon abhängen, wie und wann und von wem die Fragen gestellt werden. Nicht selten impliziert bereits die Fragestellung der Umfragen die von der Regierung erwünschte Antwort.

In vielen anderen Politikfeldern werden Reformen durchgesetzt, die bei der Bevölkerung auf Ablehnung stoßen. Beispielsweise ist das Erheben von Steuern ebenso unpopulär wie dennoch zwingend notwendig. Insofern kann auch eine mehrheitliche Zustimmung der Bevölkerung die Todesstrafe nicht legitimieren. Die Wahrung der Menschenrechte muss vor allen Erwägungen Vorrang besitzen. Alle politisch Handelnden sollten für diesen Grundsatz eintreten. Regierungen sollten in Menschenrechtsfragen und in der Strafpolitik die Meinungsführung übernehmen. Sie sollten Aufklärungsarbeit über kriminalpolitische Themen leisten, Menschenrechtsbildung forcieren und den Mut und die Weisheit besitzen, über der Volksmeinung zu stehen. Auch die Sklaverei war einmal legal und wurde von weiten Kreisen akzeptiert. Nur durch jahrelange Anstrengungen derer, die sie aus moralischen Gründen ablehnten, kam es zu ihrer Abschaffung.

Nach Beobachtungen von Amnesty International zeigt sich, dass Gesellschaften mit stabilen rechtsstaatlichen Wertesystemen (wie zum Beispiel in Europa) auch stabile Mehrheiten gegen die Todesstrafe aufweisen.

DIE HINRICHTUNG EINES MÖRDERS IST BILLIGER ALS DIE LANGJÄHRIGE VERWAHRUNG IN EINEM GEFÄNGNIS.

Wenn es um grundsätzliche Fragen der Menschlichkeit beziehungsweise direkt um ein Menschenleben geht, dürfen finanzielle Erwägungen keine Rolle spielen. Niemand käme beispielsweise auf die Idee, das Leben von pflegebedürftigen Senioren oder unheilbar Kranken in Frage zu stellen, nur weil sie dem Steuerzahler viel Geld kosten.

Im Übrigen ist das zynische Kostenargument auch noch falsch, denn nach seriösen Schätzungen verschlingt ein Todesstrafenfall in Texas, USA von der Verurteilung bis zur Hinrichtung durchschnittlich 2,3 Millionen Dollar, während für eine lebenslange Haftstrafe 600.000 Dollar aufgewendet werden müssen. Der Death Penalty Information Center, ein Dokumentationszentrum der Todesstrafengegner in Washington, veröffentlichte 2009 eine Studie zu den Kosten der Todesstrafe. Danach gibt die öffentliche Hand beispielsweise in Florida im Schnitt sogar 24 Millionen für jede Hinrichtung aus.

Einen Angeklagten zum Tode zu verurteilen, ihn dann während des aufwendigen Berufungs- und Revisionsverfahrens jahrelang in einem scharf bewachten Sondertrakt unter hohen Sicherheitsstandards zu isolieren - all das ist extrem teuer. Die Kosten der Todesstrafe zu reduzieren, würde bedeuten, die Berufungsmöglichkeiten einzuschränken und damit das Risiko der Hinrichtung Unschuldiger zu erhöhen. Nur in Diktaturen, in denen die Prinzipien der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit nicht gelten, sind Hinrichtungen ohne faire Gerichtsverhandlungen und Berufungsverfahren schnell und preiswert. Genau das aber widerspricht internationalem Recht.

Darüber hinaus ist auch der Gedanke, mit Hilfe der Todesstrafe die Gefängnisbelegung verringern und somit Kosten sparen zu wollen, aussichtslos. So befinden sich beispielsweise in den USA ungefähr 2,2 Millionen Menschen in Haft, davon lediglich 3.000 in Todeszellen. Würde man sämtliche zum Tode verurteilten Häftlinge hinrichten, hätte dies dennoch keinen nennenswerten Einfluss auf die Zahl der Inhaftierten insgesamt.



WAS SOLLEN DENN STAATEN TUN, WENN EIN ZUM TODE VERURTEILTER UM SEINE SOFORTIGE HINRICHTUNG BITTET? MUSS MAN DIESEN WUNSCH NICHT RESPEKTIEREN?

In seltenen Fällen fordern Angeklagte im Prozess für sich selbst die Todesstrafe und verzichten auf jegliche Rechtsmittel und auf anwaltlichen Beistand. Für dieses Verhalten mag es verschiedene Gründe geben, darunter psychische Erkrankungen oder psychische Instabilität; körperliche Erkrankungen; religiöse Überzeugungen; Reue; Draufgängermentalität; der Wunsch, als berüchtigt zu gelten; die Aussicht auf harte Haftbedingungen im Todestrakt wie z. B. eine lange Zeit der Isolierung und Verbot von Besuchen mit körperlichem Kontakt; die aussichtslose Alternative von lebenslanger Haft ohne die Möglichkeit der Begnadigung; Pessimismus bezüglich der Erfolgsaussichten eines Berufungsverfahrens; oder einfach der Wunsch, eine Situation kontrollieren zu können, in der der Gefangene ansonsten hilflos ist. In einigen Fällen scheint es, als habe der oder die Betreffende das Verbrechen genau deshalb begangen, um zum Tode verurteilt zu werden. Einige solcher Häftlinge scheinen von vor dem Gerichtsverfahren oder nach der Verurteilung einsetzenden Suizidgedanken in ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst zu werden. Darunter finden sich auch einige Häftlinge mit psychischen Erkrankungen. Vor diesem Hintergrund wird die Hinrichtung von „Freiwilligen“ oft mit staatlicher Beihilfe zum Selbstmord verglichen.

Unabhängig davon, ob rationale oder irrationale Gründe für den Verzicht auf weitere Rechtsmittel ausschlaggebend waren, kann die Entscheidung eines Menschen, dem die Vollstreckung eines Todesurteils droht, nicht als „frei“ gewertet werden. Auch entbindet ein derart geäußerter Todeswunsch eines Täters den Staat nicht von der Verantwortung für das Leben dieses Menschen und rechtfertigt nicht die Verhängung der Todesstrafe. In Anbetracht der nicht geringen Zahl an Justizirrtümern, die in Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, später in Berufungsverfahren aufgedeckt werden, kann man mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen, dass einige der „Freiwilligen“ bei Inanspruchnahme ihres Berufungsrechts eine Umwandlung des Todesurteils in eine Haftstrafe erfahren hätten.

IST ES NICHT GRAUSAMER, GEFANGENE FÜR LANGE ZEIT ODER SOGAR LEBENSLANG EINZUSPERREN ALS SIE HINZURICHTEN?

Es ist in der Tat für einen Außenstehenden nicht nachzuvollziehen, was es heißt, bis zu seinem natürlichen Tod eingesperrt zu bleiben. Der Europarat betont daher, dass lebenslange Haft ohne Hoffnung auf Entlassung unmenschlich sei, dass es immer Mittel geben müsse, um jemanden unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen, da ansonsten die Strafe ihren Zweck verfehle. Der entscheidende Unterschied zwischen Todesstrafe und langjähriger Haftstrafe ist, dass die Todesstrafe das Leben unwiederbringlich macht. Eine Haftstrafe gibt der oder dem Verurteilten die Möglichkeit, Reue zu zeigen und sich zu verändern. Eine Hinrichtung hingegen zerstört jede Möglichkeit der Resozialisierung oder der Entschädigung im Falle eines Fehlurteils.

Die Todesstrafe ist eine einzigartige Form der Strafe, die Elemente enthält, die bei einer Haftstrafe nicht anzutreffen sind: die Grausamkeit der Hinrichtung selbst und die Grausamkeit, die darin besteht, oft viele Jahre in Isolationshaft im Todestrakt warten und ständig an die bevorstehende eigene Hinrichtung denken zu müssen. Der so erzeugte psychische Druck ist vermutlich Grund dafür, dass einige Todeshäftlinge den Wunsch äußern, man möge ihr Berufungsverfahren einstellen und sie hinrichten, andere werden psychisch krank oder begehen Suizid. Nicht selten sind Todeskandidaten gezwungen, unmittelbar vor dem geplanten Hinrichtungstermin noch ein nervenzerreißendes juristisches Tauziehen über sich ergehen zu lassen: ein „Showdown“ letzter Einsprüche, Anträge und Vollstreckungsaufschübe.



MUSS AMNESTY INTERNATIONAL NICHT WENIGSTENS EINRÄUMEN, DASS DIE GIFTINJEKTION DIE AM WENIGSTEN SCHMERZHAFTE UND SOMIT HUMANSTE METHODE IST, UM EINEN MENSCHEN ZU TÖTEN?

Auch die „humanste“ Methode ändert nichts an der ethischen Verwerflichkeit der Todesstrafe. Die Frage ist nicht wie, sondern ob der Staat töten sollte. Durch die Giftinjektion werden zwar einige unakzeptable Folgen anderer Hinrichtungsmethoden vermieden. Theoretisch sollte diese Prozedur ein schmerzfreies Hinübergleiten in dem Tod ermöglichen - doch sind auch bei der Anwendung der Giftspritze in der Praxis immer wieder schwerwiegende Fehler aufgetreten: Inkompetenz, Nachlässigkeit und technische wie medizinische Komplikationen führten vereinzelt zum Versagen der Methode. Es gibt Beweise, dass die Giftspritze einen qualvollen Tod verursachen kann. Außerdem wirft diese Hinrichtungsmethode zusätzliche ethische Fragen auf, da medizinisches Personal oder Ärzte an der Tötung durch den Staat beteiligt sind (hippokratischer Eid).

Alle Formen der Hinrichtung sind unmenschlich. Alle bekannten Methoden können schmerzhaft sein und ihre eigenen unangenehmen Eigenschaften aufweisen. Außerdem muss bedacht werden, dass es bei der Todesstrafe nicht nur um die Minuten der Exekution geht, in denen die Gefangenen aus der Zelle geholt und getötet werden. Vielmehr sind die Gefangenen vom Augenblick des Todesurteils gezwungen, oft jahrelang mit der qualvollen Vorstellung zu leben, in absehbarer Zeit getötet zu werden. Die willkürliche Anwendung der Todesstrafe, Fehlurteile, darunter die Hinrichtung von Unschuldigen, und die grausame und inhumane Art dieser Strafe lassen sich nicht dadurch ändern, indem man die Methode wechselt.

Die Suche nach immer perfekteren Hinrichtungsmethoden ist gewiss kein Aushängeschild für eine humane Gesellschaft, sondern eher ein Beleg für die Fragwürdigkeit der Todesstrafe an sich. Bei der Hinrichtung mit Gift geht es in Wahrheit darum, die Todesstrafe von ihrem „Schmuddelimage“ zu befreien. Es sollen moralische Bedenken zerstreut werden, die des Volkes, in dessen Namen getötet wird, aber auch derjenigen, die die Hinrichtungen durchführen müssen. Man tut so, als sei das Töten ein „medizinischer Vorgang“. Solche „humanen“ Hinrichtungsmethoden haben immer auch einen unheilvollen psychologischen Effekt: Indem sie staatliches Töten „verniedlichen“, verdrängen sie Schuldgefühle und beruhigen so das schlechte Gewissen. Das aber senkt die Hemmschwelle.

„Nichts ist würdevoll oder human, wenn der Staat eine Person tötet, egal wie“ sagt die Asien-Direktorin von Amnesty International, Catherine Baber.

WENN ES SO KLARE ARGUMENTE GEGEN DIE TODESSTRAFE GIBT, WARUM WIRD SIE DANN NOCH IMMER SO HÄUFIG ANGEWENDET?

Bei einigen politisch Verantwortlichen, die die Todesstrafe propagieren, mag es Ignoranz sein, d. h. eine mangelnde Bereitschaft, sich mit Sachargumenten, Fakten oder wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Andere Politiker sind sich durchaus bewusst, dass die Todesstrafe eher eine symbolische Bedeutung, denn einen praktischen Nutzen hat. Politische Interessen und populistische Opportunitäten bestimmen ihre Entscheidung, sich wider besseres Wissen für die Todesstrafe auszusprechen. Sie führen als Begründung zum Beispiel an, anders der steigenden Flut von Verbrechen, des Terrorismus, des Drogenhandels oder der Korruption nicht Herr werden zu können. Indem sie mit der Todesstrafe gegen Verbrecher scheinbar Stärke demonstrieren, lenken sie von den eigentlichen Ursachen der Kriminalität ab. Gerne verweisen sie auch darauf, dass die Todesstrafe von der Bevölkerung gewollt sei. Oder sie machen traditionelle, soziale oder religiöse Normen für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend.



Außerdem dient die Todesstrafe nicht nur - wie behauptet wird - der Verbrechensbekämpfung, sondern sie ist in vielen Staaten ein Instrument der politischen Repression, d. h. sie wird von nicht wenigen autoritären Staaten als ein Machtmittel missbraucht. Die Todesstrafe macht es staatlichen Machthabern leicht, sich missliebiger Personen zu entledigen.

KRITISIERT AMNESTY INTERNATIONAL DURCH IHRE ABLEHNUNG DER TODESSTRAFE IMPLIZIT DIE GROSSEN WELTRELIGIONEN, DIE IHRE ANWENDUNG BILLIGEN?

Die großen Weltreligionen legen in ihren Lehren Wert auf Gnade, Mitleid und Vergebung. Die Forderung von Amnesty International nach der Einstellung von Hinrichtungen stimmt insofern mit diesen Lehren überein.

In allen Regionen der Welt gibt es, über die religiösen Grenzen hinweg, Staaten, die die Todesstrafe in ihren Gesetzen oder in der Praxis abgeschafft haben und solche, die an ihr festhalten. Die Todesstrafe ist also keine Besonderheit einer bestimmten Religion. Es wäre somit auch falsch, Amnesty Internationals Kampagne für die Abschaffung der Todesstrafe als Angriff auf eine bestimmte Religion zu interpretieren. Amnesty International ist eine multi-ethnische und multi-kulturelle, politisch unabhängige Organisation, deren Arbeit auf den Menschenrechten beruht und die auf der ganzen Welt Mitglieder hat, die einer großen Vielzahl von Religionen angehören.

WAS SAGT DAS VÖLKERRECHT ÜBER DEN GEBRAUCH DER TODESSTRAFE?

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die im Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Reaktion auf das erschütternde Ausmaß staatlicher Brutalität und staatlichen Terrors im Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde, erkennt das Recht eines jeden Menschen auf Leben an und verbietet Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Nach Ansicht von Amnesty International verletzt die Todesstrafe diese Rechte.

Dies wird auch durch internationale und regionale Abkommen gestützt, die die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel haben. Beispielsweise das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, sieht die völlige Abschaffung der Todesstrafe vor, erlaubt aber den Vertragsparteien, die Todesstrafe für Kriegszeiten beizubehalten, wenn sie einen entsprechenden Vorbehalt zum Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts zum Protokoll hinterlegen. Das Protokoll Nr.13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das am 1. Juli 2003 in Kraft trat, ist der erste internationale Vertrag, der die Todesstrafe unter allen Umständen, also auch für Verbrechen in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr bannt.

Die Todesstrafe als solche verstößt derzeit nicht gegen das Völkerrecht. Zwar ist sie im Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich verboten, doch hat sich noch kein weltweites Völkergewohnheitsrecht gebildet, das diese Strafe ächten würde. Immerhin kennen weder der Internationale Strafgerichtshof noch die Tribunale der Vereinten Nationen für das frühere Jugoslawien und für Ruanda die Todesstrafe, und das, obwohl sie für äußerst schwerwiegende Verbrechen zuständig sind, wie zum Beispiel Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich des Völkermords.



Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen und internationale Standards, die für Staaten, in denen die Todesstrafe noch angewandt wird, von Bedeutung sind. Sie erheben starke Beschränkungen hinsichtlich der Verhängung der Todesstrafe. Darunter fallen zum Beispiel das Verbot, Minderjährige, schwangere Frauen oder Mütter von Kleinkindern hinzurichten; die Bedingung, dass Personen, die eines Vergehens angeklagt sind, das mit dem Tod bestraft wird, die Garantie und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren gemäß internationalen Menschenrechtsabkommen haben; und das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung des Urteilspruchs zu ersuchen.

DIE FORDERUNG VON AMNESTY INTERNATIONAL NACH ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IST EINE ILLEGITIME EINMISCHUNG IN INNERE ANGELEGENHEITEN EINES STAATES.

Die Todesstrafe ist keine reine Angelegenheit nationaler Kriminaljustiz, sondern auch eine Frage der Menschenrechte. Somit kann sie auch nicht zur inneren Angelegenheit eines Staates erklärt werden.

Menschenrechte sind staatlicher Gewalt vorgeordnet. Sie sind also keine Privilegien, die der Staat seinen Bürgern bei Wohlverhalten gewährt, und die bei „schlechter Führung“, zum Beispiel nach einem begangenen Verbrechen, wieder entzogen werden können. Sie stehen jedem Einzelnen kraft seines Menschseins zu. Ihre Wahrung muss vor allen anderen Erwägungen Vorrang besitzen. Das Recht auf Leben, das fundamentalste Menschenrecht, ist an keine Bedingung geknüpft. Niemand hat das Recht, irgendeiner Person dieses Recht zu nehmen, auch nicht dem übelsten Gewaltverbrecher. Die Menschenrechte setzen somit auch dem Recht des Staates, Strafen zu verhängen, klare, unüberschreitbare Grenzen. Aus rechtsethischer Sicht besteht kein Zweifel daran, dass die Todesstrafe definitiv jenseits dieser Grenze liegt.

Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, ratifizieren zunehmend völkerrechtliche Verträge, die auf ein Verbot der Todesstrafe abzielen. Sie unterstreichen damit, dass die Abschaffung der Todesstrafe nicht nur ein Anliegen Amnesty Internationals ist, sondern von der Völkergemeinschaft gewollt ist.

AMNESTY INTERNATIONAL WENDET SICH IN ALLEN FÄLLEN UND VORBEHALTLOS GEGEN DIE TODESSTRAFE. HEISST DAS, DASS SIE FÜR STRAFFREIHEIT EINTRETEN?

Gegen die Todesstrafe zu sein, bedeutet selbstverständlich nicht, für Straffreiheit zu sein. Das Gegenteil ist richtig: Es liegt Amnesty International fern, Verbrechen zu entschuldigen oder zu verharmlosen. Amnesty International erkennt selbstverständlich das Recht und die Verantwortung von Staaten an, Straftäter strafrechtlich zu verfolgen. Dem Verlangen nach Gerechtigkeit und dem Strafbedürfnis kann aber auch durch erprobte alternative Strafen Genüge getan werden. Es geht Amnesty International bei der Debatte um die Todesstrafe immer um das Strafmaß, die Schwere der Strafe. Also um die Frage, ob der Mörder in Gefangenschaft am Leben bleiben soll, oder zur Sühne seines Verbrechens getötet werden muss.

Der Verzicht auf die Todesstrafe ist ein wichtiger und zugleich realisierbarer Schritt zur vollen Durchsetzung der Menschenrechte. Hinzu kommt, dass nach Meinung führender Kriminologen die Todesstrafe weder für die Verbrechensbekämpfung notwendig noch besonders nützlich ist. Sie ist ein kriminalpolitisches Auslaufmodell.



HINTER DEM ENGAGEMENT VON AMNESTY INTERNATIONAL GEGEN DIE TODESSTRAFE STECKT EINE GEWISSE SYMPATHIE MIT SCHWERVERBRECHERN.

Das Gegenteil ist richtig: Amnesty International versteht sich als Opferschutzorganisation. Ihre Mitglieder haben starkes Mitgefühl mit den Familienangehörigen und Freunden der Opfer von Gewaltverbrechen. Amnesty-Mitglieder sind sich dessen bewusst, was Straftäterinnen und Straftäter durch ihre Verbrechen anrichten und welches Leid sie verursachen. Aber nüchtern betrachtet macht eine Hinrichtung weder das Tatopfer wieder lebendig noch mildert sie die persönliche Tragödie, die ein Mord für die Hinterbliebenen bedeutet, sondern sie erzeugt weiteres Leid. Das Medienspektakel, das eine Hinrichtung begleitet, traumatisiert die Angehörigen der Opfer oft ein zweites Mal. Der Einsatz staatlicher Tötungen als Rechtsinstrument steht im Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die jedem Menschen ein Recht auf Leben garantiert – auch dem Schwerverbrecher. Ein Staat, der die Vernichtung menschlichen Lebens mit der Vernichtung menschlichen Lebens bestraft, macht sich mit dem Mörder gemein.

WENN AMNESTY INTERNATIONAL UNTER ALLEN UMSTÄNDEN GEGEN DIE TODESSTRAFE IST, WIE KÖNNEN SIE DANN ZU ABTREIBUNGEN SCHWEIGEN?

Inhaltlich hat die Todesstrafe - auch wenn es auf den ersten Blick so aussehen mag - nichts mit der Abtreibung zu tun.

Unter Todesstrafe versteht man ein Urteil, welches in einem - zumindest im Grundsatz - *rechtsförmigen Verfahren* als Sanktion für eine Tat verhängt wurde, die im fraglichen Staat als strafbar gilt. Die Todesstrafe kann nur von *staatlichen Institutionen* ausgesprochen werden.

Abtreibungen werden hingegen im Regelfall durch *Privatpersonen* durchgeführt; es entscheidet also keine staatliche Institution über Leben oder Tod des Fötus. Selbst dort wo der Staat in Erscheinung tritt, sei es durch beteiligte Personen (zum Beispiel Ärzte in öffentlichen Krankenhäusern) oder durch seine Rechtsordnung, die Abtreibungen akzeptiert (wie dies etwa in Deutschland der Fall ist), wird daraus noch keine Todesstrafe. Denn schließlich wird weder der Fötus für eine Tat „bestraft“, die er im Widerspruch zur geltenden Ordnung „begangen“ haben soll, noch diese Entscheidung in einem förmlichen (Gerichts-) Verfahren getroffen.

WARUM KONZENTRIERT SICH AMNESTY INTERNATIONAL AUF DIE TODESSTRAFE? WELTWEIT STERBEN SEHR VIEL MEHR MENSCHEN AUF GRUND VON TÖTUNGSDELIKTEN ODER KRANKHEITEN.

Die Todesstrafe ist kein Unfall oder eine ungeahnte Katastrophe. Jede einzelne Hinrichtung wird von Staaten mit Vorsatz durchgeführt.

Selbstverständlich haben Regierungen die Verpflichtung, die Rechte von Menschen zu schützen, die zum Beispiel durch Umweltverschmutzung krank werden oder die durch Krieg oder Katastrophen Not leiden. Amnesty International zieht Regierungen in Situationen zur Verantwortung, in denen diese nicht dafür sorgen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.



IST DIE ARBEIT VON AMNESTY INTERNATIONAL GEGEN DIE TODESSTRAFE ERFOLGREICH?

Amnesty International hat sicher dazu beigetragen, dass der Trend in Richtung Abschaffung der Todesstrafe inzwischen unumkehrbar ist. Wenn man jedoch in der Menschenrechtsarbeit Erfolge messen will, darf man das nicht auf ein oder zwei Jahre begrenzen. Es dauert oft Jahrzehnte, um den politischen Eliten klarzumachen, dass sie sich mit dem Festhalten an der Todesstrafe außerhalb der weltweiten moralischen Norm befinden.

Anfang des 20. Jahrhunderts hatten nur drei Staaten die Todesstrafe vollständig aus ihren Rechtsordnungen verbannt. Heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, haben mehr als zwei Drittel der Staaten der Welt die Todesstrafe per Gesetz oder in der Praxis abgeschafft. Tatsächlich haben im letzten Jahrzehnt durchschnittlich drei Staaten pro Jahr die Todesstrafe ganz aus ihren Gesetzen gestrichen, oder haben sie, wenn sie sie bereits für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft hatten, für alle Verbrechen abgeschafft. Dass so viele Staaten der Todesstrafe inzwischen dauerhaft den Rücken gekehrt haben, ist kein zufälliges Ereignis, sondern dem Engagement von Organisationen wie Amnesty International und anderen zu verdanken. Der Trend in Richtung Abschaffung der Todesstrafe spiegelt das wachsende Bewusstsein für die Richtigkeit der Amnesty-Argumente wider, dass nämlich die Todesstrafe keinem demokratischen Menschenrechtsverständnis entspricht und dass es effektive Alternativen zur Todesstrafe gibt, die ohne die vorsätzliche und kaltblütige Tötung eines Menschen durch den Staat auskommen.

Amnesty International vertritt seit vielen Jahren ihre eindeutige Position in internationalen Organisationen wie dem Europarat und den Vereinten Nationen. Die Organisation fördert aber auch den gesellschaftlichen und politischen Dialog über die Todesstrafe sowohl in den Zielländern als auch mit deutschen Partnern. Dabei waren Kontakte zu Richtern, Staatsanwälten, Justizministerien und politischen Entscheidungsträgern ebenso wichtig wie die argumentative Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit und verschiedensten Organisationen der Zivilgesellschaft. Neben dieser politischen Überzeugungsarbeit ist Amnesty International stets in konkreten Einzelfällen aktiv geworden, um bevorstehende Todesurteile und Hinrichtungen abzuwenden. So konnte es nicht selten erreicht werden, dass Hinrichtungsaufschübe gewährt, Gnadengesuchen stattgegeben, Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt oder Rechtsmittel- bzw. Wiederaufnahmeverfahren angeordnet wurden.

Impressum:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de
E: info@amnesty-todesstrafe.de

Bildnachweis:

Titelbild: Demonstration von Amnesty gegen die Todesstrafe, Mexiko 2007 (© Amnesty International)
Seite 10: Demonstration von Amnesty gegen die Todesstrafe in den USA, Berlin 2010
(© Amnesty International / Christian Jungeblodt)



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

„Hüterin der Menschenrechte“ - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de

→ AKTIV WERDEN

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstütze die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00) mit dem Verwendungszweck **2906** ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

AMNESTY
INTERNATIONAL

